

Nachteilsausgleich bei Lese-Rechtschreibstörungen (LRS) auf der Primar- und Sekundarstufe

Erarbeitet von der Kommission PTB des DLV

Überprüft von Prof. Dr. Susanne Schriber

Verabschiedet vom DLV-Vorstand am 26. September 2015

Nachteilsausgleich bei Lese-Rechtschreibstörungen auf der Primar- und Sekundarstufe

Deutscheschweizer Logopädinnen- und Logopädenverband
Grubenstrasse 12, 8045 Zürich
T 044 350 24 84, info@logopaedie.ch, www.logopaedie.ch

Einleitung/Prämisse

Rechtsgleichheit und Chancengleichheit – zu diesen Grundsätzen verpflichtet die Bundesverfassung unser Bildungssystem. Das sind Kategorien, die klar definiert sind. Weniger konkret bleibt die Frage nach der Gerechtigkeit, wenn es darum geht, Bildungsergebnisse zu beurteilen und ihr Zustandekommen zu vergleichen. Mit diesem Dilemma sind auch die Verantwortlichen in Schulen konfrontiert, wenn Leistungen von Schülerinnen und Schülern mit einer Lese-Rechtschreibstörung (Dyslexie) bewertet werden müssen, sei es zwecks Laufbahnentscheiden oder Ressourcenerteilung für Fördermassnahmen. Grundsätzlich ist festzuhalten: In bestimmten Fällen sind Menschen aufgrund von beeinträchtigten Körperfunktionen bzw. geschädigten Körperstrukturen nach wie vor von Einschränkungen betroffen, die sie von Bildungszielen abhalten. Dabei sind sie eindeutig für diese Bildungsstufe geeignet und begabt. Wenn solche Beeinträchtigungen vorliegen, muss geprüft werden, ob das Ziel einer chancengerechten Bildung durch einen angemessenen Ausgleich dieser Benachteiligung erreicht werden kann.

Lese- und Rechtschreibstörungen werden sowohl juristisch als auch in der logopädischen Literatur als Behinderung anerkannt, da sie nicht aufgrund falscher Förderung zustande kommen und auch nach Jahren nicht plötzlich verschwinden.¹ Die Lese- und Rechtschreibstörung (F81.0) ist vielmehr eine bedeutsame Beeinträchtigung in der Entwicklung der Lesefertigkeiten und Rechtschreibfähigkeiten, die nicht allein durch das Entwicklungsalter, Visusprobleme oder unangemessene Beschulung erklärbar sind. Der Beherrschung dieser Kulturtechniken für den schulischen Erfolg kommt jedoch eine zentrale Bedeutung zu.

Bis heute gibt es in den Kantonen keine einheitliche Regelung zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs. Auch die bereits vorhandenen Konzepte weisen grosse Unterschiede im Umgang mit dem Nachteilsausgleich bei Lese-Rechtschreibstörungen/Dyslexie auf. Der DLV nimmt mit diesem Positionspapier Stellung zum Thema und unterstützt damit die gerechte Behandlung aller Lernenden mit Lese-Rechtschreibstörungen/Dyslexie.

Definition Nachteilsausgleich

Im Gegensatz zu individuellen Lernzielen² oder Dispensen ist unter Nachteilsausgleich im schulischen Kontext eine individuell festgelegte Massnahme gemeint, die es Lernenden mit diagnostizierten Funktionsbeeinträchtigungen ermöglicht, die Lernziele des Lehrplans dennoch zu erreichen. Gemeint sind also formale und nicht inhaltliche Anpassungen. Es handelt sich um die Korrektur einer unausgeglichene Situation bei grundsätzlich vorhandenem Potential,³ nicht jedoch bei genereller Beeinträchtigung.

Kernelemente des Nachteilsausgleichs sind:

- Eine von einer anerkannten Fachstelle diagnostizierte Funktionsbeeinträchtigung.
- Eine individuell festgelegte und zeitlich definierte Massnahme des Nachteilsausgleichs, welche aufgrund der Diagnose und bezogen auf die aktuelle Lernsituation plausibel, nachvollziehbar und überprüfbar formuliert wird.
- Keine qualitative Reduktion der Bildungsziele.⁴

Gemeint sind hier direkte Massnahmen des Nachteilsausgleichs im Gegensatz zu Begleit- und Vorformen des Nachteilsausgleichs im Rahmen der integrativen Didaktik, die auch für Lernende mit individuellen Lernzielen gelten.⁵

Da die Lernziele bei einem Nachteilsausgleich regulär erreicht werden, wird dieser nicht im Zeugnis vermerkt.

¹ Vgl. Schulte-Körne (2002)

² Vgl. Glockengiesser (2014), 22

³ Stiftung Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik: FAQ Nachteilsausgleich, erster Abschnitt. URL: http://www.szh.ch/bausteine.net/f/8595/FAQNachteilsausgleich_7_d_ohneLinks.pdf?fd=0 (Zugriff: 25.08.2015)

⁴ Vgl. Henrich/Lienhard/Schriber/Scheuner/Glockengiesser 2012, 5

⁵ Vgl. Henrich/Lienhard/Schriber/Scheuner/Glockengiesser 2012, 7

Nachteilsausgleich bei Lese-Rechtschreibstörungen auf der Primar- und Sekundarstufe

Deutschscheizer Logopädinnen- und Logopädenverband
Grubenstrasse 12, 8045 Zürich
T 044 350 24 84, info@logopaedie.ch, www.logopaedie.ch

Definition Lese-Rechtschreibstörung (LRS)

Lese-Rechtschreibstörung (veraltet Legasthenie) wird hier als Sammelbegriff für verschiedene Erschwernisse des altersgemässen Schriftspracherwerbs bei Kindern und Jugendlichen verwendet. Nach dem amerikanischen Response-to-Intervention-Modell (RTI) liegt eine LRS dann vor, wenn trotz effektiven Unterrichts und intensiver Frühprävention (unerwartet) bedeutsame Lernbeeinträchtigungen beim Lesen und/oder Schreiben auftreten. An die Stelle einer Bestimmung des IQs tritt in der LRS-Diagnostik eine vertiefte Evaluation von therapie relevanten Vorläuferfertigkeiten und sprachbasierten Prozessen, die das Lesen- und Schreibenlernen erschweren. Unterschieden werden so

- Risikolerner und -lernerinnen
- Schülerinnen und Schüler mit Lese- und Rechtschreibstörungen: Sie zeigen trotz angemessener unterrichtlicher Bemühungen gravierende und nachhaltige Lerndefizite im Bereich des Lesens und/oder Schreibens.

Der DLV definiert auf diesem Hintergrund eine therapiebedürftige LRS wie folgt (Arbeitsdefinition):

Eine LRS liegt vor, wenn Schulkinder trotz regulärer Lese- und Schreibinstruktionen im schriftsprachlichen Lernen klar zurückfallen und in standardisierten Tests signifikant unterdurchschnittliche Schriftsprachleistungen erzielen. Als Grenzwert für eine Minderleistung im Lesen und Schreiben gilt ein Prozentrang (PR) von < 16 respektive ein Testwert von mehr als 1 Standardabweichung unter der altersgemässen Durchschnittsleistung.

Unabhängig von den individuellen Ursachen ist die Schriftsprachproblematik als (sonder-)pädagogisch relevant einzustufen, denn LRS gefährdet die Persönlichkeits- und Schulentwicklung und erschwert den Betroffenen in vielen Lebensbereichen Partizipation.⁶

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Diskriminierungsverbot – Art. 8 Abs. 2 BV, Gesetzgebungsauftrag zur Beseitigung der Benachteiligung von Menschen mit Behinderung g-Art. 8 Abs. 4 BV) www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html (Zugriff: 25.08.2015).
- Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20002658/index.html (Zugriff: 25.08.2015).
- UNO-Behindertenrechtskonvention (BRK)
- Die Salamanca Erklärung und der Aktionsrahmen zur Pädagogik für besondere Bedürfnisse, angenommen von der Weltkonferenz «Pädagogik für besondere Bedürfnisse: Zugang und Qualität». Salamanca, Spanien, 7. bis 10 Juni 1994.⁷ www.unesco.at/bildung/basisdokumente/salamanca_erklaerung.pdf (Zugriff: 14.08.2015)

⁶ Vgl. DLV/Hartmann 2014, 2

⁷ http://www.unesco.at/bildung/basisdokumente/salamanca_erklaerung.pdf (Zugriff: 14.08.2015)

Nachteilsausgleich bei Lese-Rechtschreibstörungen auf der Primar- und Sekundarstufe

Deutscheschweizer Logopädinnen- und Logopädenverband
Grubenstrasse 12, 8045 Zürich
T 044 350 24 84, info@logopaedie.ch, www.logopaedie.ch

Massnahmen/Formen des Nachteilsausgleichs

Da die jeweilige Lebenssituation der Lernenden individuell ist, gibt es keine eindeutigen Kriterien für einen angemessenen Nachteilsausgleich. Die von der HfH (Hochschule für Heilpädagogik) vorgeschlagenen vier Leitplanken «Fairness, Angemessenheit, Vertretbarkeit und Kommunizierbarkeit» in der Wegleitung «Nachteilsausgleich in Schule und Berufsbildung» ermöglichen eine kritische Überprüfung der geplanten und bereits getroffenen Massnahmen.⁸

Im Folgenden werden konkrete Massnahmen des Nachteilsausgleichs bei Lese-Rechtschreibstörungen aufgeführt.

- Erlauben von elektronischen Hilfsmitteln (z.B. elektronisches Wörterbuch, Schreiben am Computer mit Rechtschreibkorrektur, Abgabe von Audiofiles bei Lesestörung).
- Mündliche statt schriftliche Prüfungen.
- Alternative Leistungsnachweise, v.a. Befreiung von Leistungserhebungen, die ausschliesslich den die Dyslexie betreffenden Kompetenzbereich betreffen (bspw. Diktate).⁹
- Keine oder abgestufte Bewertung von Rechtschreibung/Grammatikfehlern (im Voraus definierte, eingegrenzte Fehler).
- Recht auf Verständnis- oder Inhaltklärung während der Prüfung.
- Anpassung von Prüfungsblättern (bspw. grössere Schrift, bestimmte Schriftart).
- Gewährung von mehr Zeit bei Prüfungen, die mit Lesen/Schreiben verbunden sind.
- Prüfungsdurchführung in separatem Zimmer.
- Gewährung von zusätzlichen Erholungspausen.
- Kein Vermerk im Zeugnis. Im Zeugnis erscheinen nur die regulären Noten.¹⁰

Der Nachteilsausgleich kommt zum Einsatz bei Leistungsbeurteilungen in der Schule (Hausaufgaben, Tests, Aufnahme- und Abschlussprüfungen). Je promotionswirksamer die Leistungserfassungen, desto bedeutsamer der formal absolut korrekte Nachteilsausgleich.¹¹

Mögliches Vorgehen zum Erhalt eines Nachteilsausgleichs

Nachteilsausgleichsmassnahmen werden an einem Standortgespräch mit den involvierten Fach- und Lehrpersonen sowie den Eltern und den Lernenden vorbesprochen. Alle Beteiligten müssen mit den vereinbarten Massnahmen einverstanden sein. Je nach Usus beantragen Eltern, Fach- und Lehrpersonen den Nachteilsausgleich bei der Schulleitung, der Prüfungskommission oder der verantwortlichen kantonalen Behörde.

Als Grundlage für den Entscheid dient ein Fachgutachten durch eine kantonal anerkannte Fachstelle sowie ein Abklärungs- resp. Zwischenbericht einer Logopädin oder eines Logopäden mit entsprechender Empfehlung sowie einer Bestätigung der logopädischen Intervention.

Der Nachteilsausgleich wird individuell auf die entsprechenden Lernenden abgestimmt. Art, Dauer und periodische Überprüfung des Nachteilsausgleichs sowie konkrete Umsetzungsmassnahmen werden an einem Standortgespräch mit allen involvierten Personen genau definiert und in einer individuellen Vereinbarung verbindlich festgehalten.

⁸ Vgl. Henrich/Lienhard/Schriber/Scheuner/Glockengiesser 2012, 5-6

⁹ Vgl. Lichtsteiner Müller 2013, 118

¹⁰ Glockengiesser, 2014, 21

¹¹ Vgl. die PowerPoint Präsentation von Schriber; <https://www.verband-dyslexie.ch/index.php/verband-dyslexie/tagung1-2015> [Zugriff: 25.08.2015]

Nachteilsausgleich bei Lese-Rechtschreibstörungen auf der Primar- und Sekundarstufe

Deutscheschweizer Logopädinnen- und Logopädenverband
Grubenstrasse 12, 8045 Zürich
T 044 350 24 84, info@logopaedie.ch, www.logopaedie.ch

Diagnostisches Vorgehen der Logopädin und des Logopäden

Für die Erstellung eines wirksamen Nachteilsausgleichs ist eine fundierte Diagnostik unerlässliche Voraussetzung. Die Aufgaben der Logopädinnen und Logopäden hierbei sind:

- Erfassung und Beschreibung der schriftsprachlichen und sprachlichen Fertigkeiten und Defizite von Kindern mit (vermuteter) LRS.
- Abklärung der Ursachen und Identifikation von sprachlich-kognitiven Bedingungsfaktoren der LRS.
- Ggf. Veranlassung von weiteren Untersuchungen durch Ärzte und Ärztinnen, Psychologen und Psychologinnen u.a.
- Beurteilung der Therapiebedürftigkeit und Ableitung von Therapieschwerpunkten, -zielen und -modalitäten im diagnostischen Bericht.
- Transparente Kommunikation der Diagnose und Vorlegen der vorgeschlagenen Massnahmen im Sinne des «Mehraugenprinzips».

Neben standardisierten Testverfahren zu den Kernbereichen Lesen, Schreiben, Sprache nutzen Logopädinnen und Logopäden zur Diagnostik informelle Verfahren (z. B. Spontanverschriftungen), anamnestische Gespräche (Eltern, Lehrpersonen u.a.) und Dokumentanalysen. Mit dem Diagnostik-Rahmenmodell ICF-CY lässt sich ein umfassendes Bild der Kompetenzen und Bedürfnisse der betroffenen Kinder in ihrem individuellen Lebenskontext gewinnen.¹²

Qualitätssicherung

Die notwendigen Massnahmen werden in einer Nachteilsausgleichs-Vereinbarung schriftlich festgehalten. Der Nachteilsausgleich wird durch alle Beteiligten fortwährend auf seine Wirksamkeit und Verhältnismässigkeit überprüft, bei Bedarf angepasst und schriftlich festgehalten.

Relevante Prozessaspekte:

- **Eigenengagement:** Der Schüler oder die Schülerin setzt sich mit der Lese-Rechtschreibstörung auseinander und ist in Behandlung (Logopädie, Lerntherapie, Psychotherapie).
- **Transparenz/Kommunikation:** Um falschen Vermutungen vorzubeugen, werden nach Absprache mit dem Schüler oder der Schülerin und den Eltern die individuellen Massnahmen des Nachteilsausgleichs den Mitschülern und Mitschülerinnen und involvierten Lehrpersonen kommuniziert.
- **Information:** Die Bezugslehrperson informiert die Fachlehrpersonen über die Form des Nachteilsausgleiches von Kindern mit Lese-Rechtschreibstörungen.
- **Übertritt:** Bei Klassen- und Stufenwechseln vereinbaren die Lehrpersonen mit den Eltern, inwieweit die neuen Lehrpersonen und das sonderpädagogische Fachteam informiert werden. Die Meinung des Kindes wird mitberücksichtigt.

¹² Vgl. DLV/Hartmann 2014, 3

Nachteilsausgleich bei Lese-Rechtschreibstörungen auf der Primar- und Sekundarstufe

Deutscheschweizer Logopädinnen- und Logopädenverband
Grubenstrasse 12, 8045 Zürich
T 044 350 24 84, info@logopaedie.ch, www.logopaedie.ch

Literatur

DLV, Hartmann E. (2014). DLV-Positionspapier: Logopädie und Lese-Rechtschreibstörungen. Zürich: DLV.

Glockengiesser, I. (2014). Abgrenzung zwischen Nachteilsausgleich und Notenschutz auf der obligatorischen Bildungsstufe – eine Beurteilung aus rechtlicher Sicht. Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik, 5, 17–23

Henrich C., Lienhard P., Schriber S., Scheuner E., Glockengiesser I. (2012). Wegleitung. Nachteilsausgleich in Schule und Berufsbildung. Zürich: Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik HfH.

Lichtsteiner Müller M. (2013). Bildungserfolg für Lernende und Studierende mit Dyslexie und Dyskalkulie. In: Lichtsteiner Müller M. (Hrsg). Dyslexie, Dyskalkulie. Chancengleichheit in Berufsbildung, Mittelschule und Hochschule. 2. Aufl. Bern: hep verlag.

Schriber S. Nachteilsausgleich bei Legasthenie und Dyskalkulie. Referat. Tagung Verband Dyslexie. 2015 Zürich. www.verband-dyslexie.ch/index.php/verband-dyslexie/tagung1-2015 (Zugriff: 25.08.2015)

Schulte-Körne G. (2002). Neurobiologie und Genetik der Lese-Rechtschreibstörung (Legasthenie), na.

Schweizerisches Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik, Bern: Nachteilsausgleich. www.szh.ch/bausteine.net/f/8595/FAQNachteilsausgleich_7_d_ohneLinks.pdf?fd=0 (Zugriff: 25.08.2015)